

Satzung der Kampfsportgemeinschaft "Jodan Kamae" Zeitz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Kampfsportgemeinschaft (KSG) "Jodan Kamae" Zeitz e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die **KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V.** ist Mitglied im Kreissportbund Burgenlandkreis e. V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. sowie im Ju-Jutsu Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

Alle Formulierungen dieser Satzung sind aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form verfasst, gelten aber gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein wurde mit dem Ziel gegründet, die Budo- Sportarten, insbesondere das **Ju-Jutsu**, als Selbstverteidigungssportart zu repräsentieren und den Kontakt zu gleichgesinnten Vereinen zu suchen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zur Förderung von Sportdisziplinen:

a) Anstrengung und Durchführung gemeinsamer und sportlicher Interessen und die Förderung der Übungen und Leistungen der Mitglieder.

b) Mitgliedschaft in den entsprechenden Vereinigungen gem. § 1

c) Durchführung gemeinsamer Lehrgänge

d) gezielte Ausbildung von Trainern, Übungsleitern und sonstigen sportfachlichen Funktionsträgern

e) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §§ 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen und auszahlen.

f) Die KSG „Jodan Kamae“ Zeitz e.V. bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die KSG unterwirft sich diesbezüglich

den satzungsgebundenen Regelungen des Ju-Jutsu Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

h) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

i) Die KSG „Jodan Kamae“ Zeitz e.V. wendet sich gegen jegliche rassistische, nationalistische oder faschistische Zielstellung. Er wirkt mit seinen Mitgliedern gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt und Gewaltverherrlichung.

j) Der Verein setzt den nationalen Integrationsplan um. Speziell integriert er Zuwanderer, Ausländer, Menschen mit Migrationshintergrund, sozial benachteiligte Einheimische sowie Schwerbehinderte.

k) Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden mit präventiven Charakter sowie Trainingsstunden im Behinderten- und Rehabilitationssport.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein betreut sowohl aktive und passive als auch Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) mit dem Tode des Mitglieds
- b.) durch freiwilligen Austritt
- c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d.) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer einmaligen Umlage aus besonderem Anlass bis zu einer Höhe von maximal 30,- € je Geschäftsjahr beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgaben, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen sowie die Geschäftsführung des Vereines zu organisieren. Dazu gibt sich der Vorstand eine innere Geschäftsordnung. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und je zwei Mitglieder des Vorstandes sind, gemeinsam handelnd, vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 4 stellvertretende Vorsitzende

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 3000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt wurde.

Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber dem kontoführenden Institut. Die 4 stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils zu zweit, gemeinsam handelnd, Vertretungsbefugnis gegenüber dem kontoführenden Institut.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Vorstandswahlen finden alle 4 Jahre, jeweils im Jahr der olympischen Sommerspiele statt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer berufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder, sowie Trainer mit gültigem oder vorläufig gültigem Trainervertrag. Die Trainerschaft hat 2 Stimmen. In Finanzfragen dürfen nur die anwesenden Mitglieder des gewählten Vorstandes abstimmen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Vorstandsbeschlüsse sind für die Dauer von 4 Wochen in der Trainingsstätte, durch Aushang, öffentlich bekannt zu machen

§ 10 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die jährlich durchzuführende Kassenprüfung ist von mindestens 2 der Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen sowie sich von der ordnungsgemäßen Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen. Etwaige Beanstandungen, die sich aus einer Prüfung ergeben, sollen sofort dem Vorstand mitgeteilt werden. Im Falle schwerwiegender Beanstandungen ist auch die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Trainerhonorare
- f) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unterrichtet werden. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie in der vorgegebenen Frist in der Trainingsstätte öffentlich ausgehängt wurde.

Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten diese nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss die Leitung der Versammlung übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse.

Wahlen:

Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr voll-

endet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren soll durch einen sorgeberechtigten Elternteil oder sonstigen gesetzlichen Vertreter (Vormund) wahrgenommen werden. Bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder ist das Schlechterstellungsverbot bei Minderjährigen zu beachten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind, oder sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 13 der Satzung). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Die Vereinigung haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstands getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereins. Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen - Anhalt e. V. sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert. Jede darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

§ 17 Jugendarbeit

Die **KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V.** setzt sich zum Ziel, eine ausgeprägte Jugendarbeit zu gewährleisten.

§ 18 Ordnungen

Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Ordnungen erlassen, die von der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, so werden diese Ordnungen sowie alle darauf beruhenden Maßnahmen unwirksam. Alle Ordnungen haben eine Mindestdauer von einem Jahr.

Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

Auch für diese Ordnungen gilt § 18 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der **KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V.** in Kraft.

Datum: 13.04.2012

.....
1. Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender